

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 15. Februar

1961

Inhalt: 1. Pastorkollegs für das Jahr 1961. 2. 13. Studententag über Kirche und Judentum. 3. Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge. 4. Evangelische Unterweisung an Berufsschulen. 5. Schadenverhütung bei der Sammelhaftpflichtversicherung. 6. Neue Fassung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. 7. Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. 8. Urkunde über die Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wickede (Ruhr). 10. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (16.) Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Bücher und Schriften.

Pastorkollegs für das Jahr 1961

Landeskirchenamt
Nr. 26 774/C 4 — 13

Bielefeld, den 10. 2. 1961

1. 6. — 14. April in Haus Villigst

Unsere Verkündigung
Vizepräsident Dr. Thimme und Pastor Dr. Kleßmann.

2. 17. — 28. April in Mülheim-Ruhr-Selbeck, Frei-
zeitenheim der Diakonenanstalt Duisburg.

Seminar für Volksmission: „Von der Verkündigung zur Gestaltwerdung“, unter der Leitung von Vizepräsident Dr. Thimme, Dr. Ulrich, Stuttgart, Pastor Funke, Pastor v. Goessel, Pastor Stephan, Ev. Kirche im Rheinland. Es handelt sich um ein Kolleg, das von der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission für Teilnehmer aus verschiedenen Landeskirchen gehalten wird. Voraussichtlich werden etwa 10 Pfarrer aus Westfalen daran teilnehmen können.

3. 2. — 10. Mai in Haus Villigst

Der Gottesdienst im Leben der Gemeinde
Kirchenmusikdirektor Schütz und Pastor Dr. Kleßmann.

Zur Teilnahme an diesem Kolleg sind auch Pfarrfrauen herzlich eingeladen.

4. 12. — 20. Juni Studienfahrt in die Schleswig-
Holsteinische Landeskirche.

Gemeindeaufbau heute
Pastor Dr. Kleßmann.

5. 3. — 12. Juli in das Haus Villigst

Seelsorge im Krankenhaus
Pastor v. Siccard und Pastor Dr. Kleßmann.

6. 6. — 15. September im Lindenhof in Bethel
Katechetisches Seminar

Pastor Dr. Kleßmann in Verbindung mit Rektor Rese, Rektor Reuter, Oberstudiendirektor Dr. Schmidt.

Wir möchten erneut auf den Wert und die Bedeutung des Pastorkollegs hinweisen, das die Ev. Kirche von Westfalen im Jahre 1950 eingerichtet hat, um allen Pfarrern, Hilfspredigern und Predigern eine besondere Möglichkeit zur theologischen Fortbildung anzubieten und sie zu brüderlichem Austausch über Fragen des Gemeindedienstes anzuregen. Dazu möchten wir wieder auf die diesbezügliche, im KABL 1950 S. 51 abgedruckte Verfügung mit der Bitte um Beachtung hinweisen. Im Rahmen der kontinuierlichen Arbeit geben wir daher den Plan für das Jahr 1961 bekannt und bitten die Herren Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger, besonders die, die noch nicht an einem Kolleg teilgenommen haben, sich für eins der angezeigten Kollegs anzumelden. Auch die in unserer Landeskirche Dienst tuenden Vikarinnen sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Anmeldungen bitten wir umgehend an den zuständigen Herrn Superintendenten zu richten, der sie an den Leiter des Pastorkollegs, Herrn Pfr. Dr. Kleßmann, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 22, weiterleitet.

13. Studententag über Kirche und Judentum

Landeskirchenamt
Nr. 2275/C 20 — 18

Bielefeld, 2. Februar 1961.

Nachstehende Einladung geben wir bekannt:

Der Deutsche Evangelische Ausschuß für Dienst an Israel erlaubt sich, zur Teilnahme an seiner

13. Studententag über Kirche und Judentum am 27. Februar bis 3. März 1961 in Regensburg mit dem Thema

„Das Selbstverständnis des Menschen im Christentum und im Judentum“

herzlich einzuladen.

Das Nähere bitten wir dem nachstehenden Tagungsprogramm zu entnehmen.

Münster (Westf.), im Januar 1961 Hannover

D. Dr. K. H. Rengstorff O. von Harling
o. Professor der Theologie Oberkirchenrat

Tagungsablauf

Montag, den 27. Februar 1961

20.00 Uhr: Öffentlicher Eröffnungs- und Begrüßungsabend mit Vortrag von Professor Dr. Max Horkheimer, Frankfurt/M. (angefragt):

„Die Gefährdung des Menschen durch die Mächte unserer Zeit.“

Dienstag, den 28. Februar 1961

8.30 Uhr: Professor Dr. Martin Wittenberg, Neuen-dettelsau: Auslegung von 1. Mose 3.

10.00 Uhr: Rabbiner Dr. Lothar Rothschild, St. Gallen: „Das Selbstverständnis des jüdischen Menschen“.

11.45 Uhr: Aussprache in Gruppen.

16.30 Uhr: Gesamtaussprache.

Mittwoch, den 1. März 1961

8.30 Uhr: Rabbiner Dr. med. Emanuel Scherschewsky: Auslegung von 1. Mose 3.

10.00 Uhr: Professor Dr. Wenzel Lohff, Erlangen und München: „Das Selbstverständnis des Menschen im Christentum.“

11.45 Uhr: Aussprache in Gruppen.

16.30 Uhr: Gesamtaussprache.

20.00 Uhr: Gottesdienst in der ev.-luth. Neupfarrkirche am Neupfarrplatz (im Zentrum der Altstadt). Prediger: Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger DD, München.

Donnerstag, den 2. März 1961

8.30 Uhr: Rabbiner Dr. med. Emanuel Scherschewsky, Münster: Auslegung von Psalm 1.

10.00 Uhr: Professor D. Walter Holsten, Mainz: „Das Selbstverständnis des Menschen in den großen nichtbiblischen Weltreligionen.“

11.45 Uhr: Aussprache in Gruppen.

16.30 Uhr: Gesamtaussprache.

20.00 Uhr: Öffentliche Veranstaltung: Dichterlesung, zum Teil in Form eines Hörspiels, von Heinz Flügel, Tutzing „Im Vorfeld des Heils“.

Freitag, den 3. März 1961

8.30 Uhr: Professor Dr. Martin Wittenberg, Neuen-dettelsau: Auslegung von Psalm 1.

10.00 Uhr: Aussprache über die Bibelauslegungen in Gruppen.

11.00 Uhr: Gesamtaussprache über die Bibelauslegungen.

12.00 Uhr: Rückblick auf die Tagung und Ausklang.

16.30 Uhr: Kurze Einführung in den jüdischen Gottesdienst.

Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst der jüdischen Gemeinde.

18.00 Uhr: Regensburg zum Sabbatbeginn (genaue Zeit und Ort des Gottesdienstes werden während der Tagung bekanntgegeben).

Sämtliche Veranstaltungen finden, soweit nichts anderes angegeben ist, im Gemeindehaus Kepplerbau, Martin-Luther-Str., statt. Dort wird sich auch das Tagungsbüro befinden. Der Tagungsbeitrag zur Deckung der Unkosten beträgt 5,— DM (Studenten und Schüler 1,— DM) und ist gegen Aushändigung des Teilnehmerabzeichens im Tagungsbüro zu entrichten. Das Tagungsabzeichen ist bei allen nicht-öffentlichen Veranstaltungen sichtbar zu tragen.

Anmeldung und Quartierbestellung wird umgehend unter Verwendung der beiliegenden Karte an das Städtische Fremdenverkehrsamt in Regensburg, Neupfarrplatz 8, erbeten. Für Studentengruppen ist Unterbringung in der Jugendherberge möglich. Entsprechende Sammelbestellungen sind umgehend an Oberkirchenrat von Harling, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, zu richten.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1961.
Nr. 723 / A 7a — 16

Der nächste Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge wird voraussichtlich am 4. April 1961 beginnen, Entsprechend einem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 28. 12. 1960, wonach die kirchlichen Verwaltungslehrgänge nicht mehr während der Berufsschulzeit stattfinden dürfen, sehen wir uns leider genötigt, alle Kurse während der Berufsschulferien zu veranstalten.

Der Lehrgang ist für diejenigen Lehrlinge bestimmt, die im Frühjahr oder Herbst 1962 ihre Lehrzeit beenden.

Meldungen zur Teilnahme sind uns sofort unter Beifügung der in § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen auf dem Dienstwege einzureichen (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1955 S. 37 ff.). Das Zeugnis des Dienststellenleiters ist uns nicht auf Vordruck, sondern formlos zu übersenden.

Die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist für den in Frage kommenden Personenkreis Pflicht. Nähere Einzelheiten über den Lehrgang werden den Lehrgangsteilnehmern zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Evangelische Unterweisung an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. Febr. 1961
Nr. 2569 / C 9 — 07

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir bekannt:

Düsseldorf, den 30. Januar 1961

Der Kultusminister
des Landes

Nordrhein-Westfalen

II E 4.31—20/0 Nr. 73/61

An den
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

An das
Oberbergamt
in Bonn und Dortmund

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichtes in
Berufsschulen;

hier: Festsetzung der Stärke derjenigen
Schülergruppen, die für die Erteilung
des Religionsunterrichts gebildet
werden.

Bezug: Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl
der Lehrerstellen, die zur Deckung des nor-
malen Unterrichtsbedarfs erforderlich sind
— 1. AVOzSchFG vom 25. Januar 1960 —
GV. NW. S. 13 —

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des Reli-
gionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach in den
Berufsschulen gemacht worden sind, haben er-
geben, daß eine ordnungsgemäße Erteilung des
Unterrichts in den Gruppen, die aus Schülern(innen)
desselben religiösen Bekenntnisses mehrerer Be-
rufsschulklassen gebildet werden, nur gewährleistet
ist, wenn eine bestimmte Gruppenstärke nicht über-
schritten wird und wenn ferner das Alter und das
Geschlecht der Schüler(innen) sowie die Berufszu-
gehörigkeit bei der Bildung der Gruppen berück-
sichtigt werden. Die Leiter(innen) der Berufsschulen
haben bei der Aufstellung der Stundenpläne diese
besonderen Gegebenheiten im Benehmen mit den
zuständigen Religionslehrern zu berücksichtigen
und die Stärke der Unterrichtsgruppen in entspre-
chender Anwendung des § 4 Abs. 3 und 5 der 1.
AVOzSchFG nach folgenden Richtlinien zu be-
stimmen:

1. Die Stärke einer Gruppe, die aus Schülern(innen)
zweier Klassen desselben Schuljahrganges ge-
bildet wird, soll 28 Schüler(innen) nicht über-
steigen.
2. Eine Gruppe, die sich aus Schülern(innen) von
wenigstens drei Klassen zusammensetzt oder der
Schüler(innen) von mindestens zwei verschiede-
nen Schuljahrgängen angehören, soll in der Regel
18 Schüler(innen) umfassen.
3. Kann bei Berücksichtigung besonderer Verhält-
nisse (z. B. starke konfessionelle Minderheit,
Unterricht in Außenstellen, in Berufsschulklas-
sen, großes Alters- und Bildungsgefälle) die unter
1. und 2. angegebene Gruppenstärke nicht ein-
gehalten werden, so dürfen kleinere Gruppen ge-
bildet werden. Eine Mindestzahl wird nicht fest-
gesetzt, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß der
gesamte Religionsunterricht im Rahmen der nach
§ 6 der 1. AVOzSchFG ermittelten Lehrerstellen
für Berufsschulen erteilt werden muß und daher
die Möglichkeiten pädagogisch vertretbarer Zu-
sammenfassungen im Rahmen dieser Richtlinien
auszuschöpfen sind.
4. Beträgt die religiöse Minderheit in der einzelnen
Schule weniger als zwölf Schüler, so findet § 35
Abs. 2 SchOG Anwendung.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultus-
ministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck

in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregie-
rungen bestimmt.

In Vertretung
gez. Adenauer

Wir bitten, dafür zu sorgen, daß alle Religions-
lehrer an Berufsschulen von diesem Erlaß Kenntnis
bekommen.

Schadenverhütung bei der Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt
Nr. 886 / B 15 — 17

Bielefeld, den 16. 1. 1961

Da erfahrungsgemäß in dieser Jahreszeit die
witterungsbedingten Unfälle stark zunehmen, wei-
sen wir die Kirchengemeinden, Gesamtverbände
und Kreissynodalvorstände sowie die von diesen
unterhaltenen Institutionen auf ihre Streu- und
Reinigungspflicht als Haus- und Grundbesitzer be-
sonders hin. In diesem Zusammenhang verweisen
wir auch auf unsere Verfügung vom 20. November
1959 — Nr. 18 614 / B 15—17 — KABL. 1959 S. 83 ff.

Schadenfälle sind unmittelbar der „Viktoria“-
Versicherung in Düsseldorf, Bahnstraße 2—8 zu
melden (vgl. unsere Rundverfügung vom 30. April
1960 — Nr. 8161 / B 15—17 — KABL. 1960 S. 45 ff.).

Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtver-
bandes der evangelischen Kirchengemeinden des
Kirchenkreises Dortmund vom 27. Juni 1949 und
die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (KABL.
1952 S. 3 ff.) erhalten folgende neue Fassung:

Urkunde

über die Bildung eines Gesamtverbandes evange-
lischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden

- a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte:
Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Lu-
ther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon,
St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri,
St. Reinoldi,
- b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost:
Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen,
Lindenhorst, Scharnhorst, Wickede,
- c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd:
Advent, Aplerbeck, Barop, Berghofen, Brü-
ninghausen, Eichlinghofen, Höchsten, Hörde,
Hombbruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren,
Sölde, Syburg, Wellinghofen I und Welling-
hofen II,
- d) des Kirchenkreises Dortmund-West:
Bodelschwingh, Westerfilde, Bövinghausen, Deu-
sen, Dorstfeld, Huckarde, Kirchlinde-Rahm,
Lütgendortmund, Marten, Mengede, Nette, Oes-
pel, Oestrich,
- e) des Kirchenkreises Lünen:
Bork-Selm, Brambauer, Horstmar, Lünen und
Preußen,

und die in diesen Kirchenkreisen neu entstehenden Gemeinden bilden den Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. Er ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

- a) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
- b) Soweit die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, stattdessen der Verband sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
- c) Der Verband errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie beschafft werden.
- d) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.
- e) Der Verband stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, die für die angeschlossenen Gemeinden gemeinsam sind. Dies sind z. Z.:
 1. der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission,
 2. das Jugendpfarramt,
 3. das Volksmissionarische Amt,
 4. das Katechetische Amt,
 5. die Krankenhauseelsorge,
 6. die Gehörlosenseelsorge,
 7. die Gefängnisseelsorge,
 8. der Religionsunterricht in den Berufsschulen,
 9. der Vortragsdienst und die Pressestelle,
 10. die Synodalbücherei,
 11. das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise,
 12. das Bauamt des Gesamtverbandes,
 13. das kirchliche Meldewesen,
 14. das Synodalkinderheim Schloß Schwansbell bei Lünen,
 15. das Ludwig-Steil-Haus (Lehrlingsheim) in Dortmund-Mitte,
 16. das Johannes-Falk-Heim in Dortmund-Sölde,
 17. das Erholungsheim Cappenberg bei Lünen,
 18. das Studentenwohnheim.
- f) Der Verband bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die vorhandenen und in den Verbandsgemeinden und Kirchenkreisen noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
- g) Er bringt die Umlagen für die Kirchenkreise und die Landeskirche auf und leitet sie weiter.

- h) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds.
- i) Er erstrebt einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Im Rahmen dieser Urkunde kann die Verbandsvertretung dem Verbands weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Die Errichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D r. T h ü m m e l
Nr. 10 243 / Dortmund Ges. Verb. 1

Zu der nach der Urkunde vom 12. 5. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Bildung eines Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 29. Dezember 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift.
41.

Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Der Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund mit dem Sitz in Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuss (Vorstand).

§ 3

1. Die Verbandsvertretung besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand),

- b) den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei Verhinderung ihren Stellvertretern,
 - c) je einem Presbyter der Verbandsgemeinden,
 - d) je einem weiteren Vertreter (Pfarrer oder Presbyter) für Gemeinden mit mehr als 3 Pfarrstellen,
 - e) Vertretern der gemeinsamen Einrichtungen, deren Leitung und Verwaltung den Vereinigten Kirchenkreisen übertragen worden sind, und Vertretern anderer kirchlicher Werke.
2. a) Die unter Ziffer 1 c) Genannten werden von den Presbyterien gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
- b) Die Auswahl und Berufung der unter 1 e) genannten Vertreter nimmt der geschäftsführende Ausschuss (Vorstand) vor.

Für die unter Ziffer 1 c), d) und e) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

3. Sofern ein Superintendent gleichzeitig Vorsitzender eines Presbyteriums ist, tritt an seine Stelle (Ziffer 1 b) sein Stellvertreter im Presbyterium.

§ 4

1. Der geschäftsführende Ausschuss (Vorstand) besteht aus
- a) den Superintendenten der Kirchenkreise Dortmund - Mitte, Dortmund - Nordost, Dortmund - Süd, Dortmund - West und Lünen. Die Vertretung der Superintendenten regelt sich entsprechend nach Art. 104 der Kirchenordnung;
 - b) fünf von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die je einen Kirchenkreis vertreten. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen;
 - c) bis zu höchstens 4 von der Verbandsvertretung hinzugewählten Mitgliedern, die nicht der Verbandsvertretung anzugehören brauchen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Mitglieder der Kreis-synodalvorstände (vgl. Art. 105 der Kirchenordnung).

§ 5

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörde und der einzelnen Kirchengemeinden, dem Vorstand ob. Dieser tritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 6

1. Die Leitung der Verbandsvertretung und des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand) liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

2. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreise der Superintendenten gewählt, und zwar für die Dauer ihrer Amtsperiode als Superintendent.

§ 7

1. Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung den Geschäftsbericht und legt die Gegenstände der Beratung vor.

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan des Gesamtverbandes und die Haushaltspläne der vom Gesamtverband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen fest und faßt den Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt es ob, den Vorstand zu beraten. Der Verbandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens aber einmal im Jahre. Zur Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung.

Sie beschließt auch über die Änderung ihrer Satzung. Der Beschluß über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3. Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

1. Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), deren Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchl. Amtsbl. 1954 Nr. 5) sinngemäß Anwendung.

2. Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane und für die Abstimmung gilt Artikel 98 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 9

1. Auf die Geschäftsführung und Verwaltung finden die Grundsätze der jeweils für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gültigen Verwaltungsordnung Anwendung.

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Finanzausschuß bestellen. Ihm können auch Personen angehören, die weder der Verbandsvertretung noch einem Presbyterium angehören. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

§ 10

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von einer Woche Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 11

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Mittel unmittelbar von den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 12

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermiteln die Verbandsgemeinden und die Kirchenkreise mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Vorstand anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden und der Kirchenkreise.

§ 13

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter 2 umschriebenen oder die ihm nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 14

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsrat die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinde gebührend berücksichtigen.

§ 15

1. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. Auch die Kirchenkreise legen ihre Haushaltspläne dem Vorstand vor.

2. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 3 Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde oder ein Kirchenkreis sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde bzw. der Kirchenkreis ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt wird, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde bzw. der Kirchenkreis hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob ihr abgeholfen wird. Die Verbandsvertretung kann

für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuss einsetzen.

§ 16

Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Ausschusses (Vorstandes) nach dieser Satzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte (§ 5) weiter.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 10 243 / Dortmund Ges. Verb. 1

Urkunde über die Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gehlenbeck im Kirchenkreis Lübbecke wird in zwei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gehlenbeck,
- b) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nettelstedt, beide zum Kirchenkreis Lübbecke gehörend.

§ 2

Die zwischen den beiden Kirchengemeinden verlaufende Trennungslinie deckt sich, von Süden kommend, zunächst mit der Kommunalgrenze Nettelstedt/Eilhausen bis zum von Burgstädt nach Bürkamp verlaufenden III A-Weg. Sie überquert dann diesen Weg und verläuft weiter an der Westgrenze der Parzellen 82/22, 81/22, 84/21, 94 und 93 aus Flur 4 der Gemarkung Eilhausen, biegt am Nordrand der zuletzt genannten Parzelle über die Mitte des Weges in ost-südöstlicher Richtung, wendet sich nach etwa 50 m an der Westseite der Parzelle 20 gleicher Flur und Gemarkung nach Norden bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 65, biegt hier nach Südosten und übernimmt nach etwa 25 m wieder die Kommunalgrenze Nettelstedt/Eilhausen bis zur Grenze des Landkreises Lübbecke. Die sonstigen Grenzen der beiden Kirchengemeinden bleiben unverändert und decken sich jeweils mit den Grenzen der Kommunalgemeinden Gehlenbeck und Eilhausen sowie der Kommunalgemeinde Nettelstedt.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck geht auf die neue Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nettelstedt über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 24. Oktober 1960 durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 28. November 1960.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 23 127 / Gehlenbeck 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. 11. 1960 von der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der Ev. Kirchengemeinde Gehlenbeck in zwei selbständige Kirchengemeinden, und zwar

- a) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gehlenbeck
- b) Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nettelstedt

erteile ich hiermit auf Grund der vom Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf am 23. 12. 1960 gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Diese Genehmigung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft gesetzt.

Detmold, den 23. 12. 1960

Der Regierungspräsident

(L. S.) Dr. G a l l e

**Urkunde über die Errichtung
einer Kirchengemeinde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde W e r l ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Kirchengemeinde W i c k e d e (Ruhr), Kirchenkreis Soest.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr) umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Wiehagen und Wickede (Ruhr) aus dem Landkreis Soest, der politischen Gemeinde Echthausen aus dem Landkreis Arnsberg und der politischen Gemeinde Wimbern aus dem Landkreis Iserlohn. Dazu tritt ein Gebietsstreifen aus der politischen Gemeinde Waltringen im Landkreis Soest im Norden von Echthausen, dessen Grenze von Punkt 187,6 ausgehend etwa 1550 m entlang der Höhenlinie 180 in östlicher Richtung verläuft, dann an der Westseite des Feldweges B scharf nach Süden biegt, in der einmal eingeschlagenen Richtung östlich von Punkt 156,4 die Landstraße II. Ordnung überquert und schließlich in der Mitte der Ruhr die Gemeindegrenze Echthausen-Waltringen erreicht.

§ 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werl geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr) über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Werl und der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wickede (Ruhr) wird aufgrund des Beschlusses des Presbyteriums vom 22. Januar 1959 durchgeführt.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 28. November 1960

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. 11. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 5. 1. 1961 — III G 60—50/3 Nr. 7354/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 11. Januar 1961

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift
41. Nr. W 32 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Soest errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinnmäßiger Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Januar 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 25 845 / Soest VI e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (16.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 847/Hagen luth. 1 (16)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die mit der ersten Zweckbestimmung des Dienstes in der Evangelischen Unterweisung an Berufs- und Fachschulen neu errichtete (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hagen zu richten. Die Gemeinden des Kirchenkreises haben größtenteils Luthers Katechismus;

die mit der ersten Zweckbestimmung des Dienstes eines Synodaljugendpfarrers und eines Religionslehrers am Gymnasium in Berleburg neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Erndtebrück zu richten. Die Gemeinden des Kirchenkreises haben den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Sommer nach Neukirchen, Krs. Moers, zum 1. April 1961 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (16.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten;

die mit der ersten Zweckbestimmung des Dienstes in der Evangelischen Unterweisung an Berufsschulen neu errichtete (12.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerber-

gesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle über Altena an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Siegfried Groth in den Dienst der Rheinischen Mission erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Schwarze in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Dr. Helmut Schobert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in den Dienst der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck berufenen Pfarrers Otto Hohgraefe;

Hilfsprediger Horst Heuermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Martin Kriener zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Rothenspieler;

Hilfsprediger Gerhard Lohmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (10.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Tilmann Metzger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Solingen-Wald berufenen Pfarrers Hunsche;

Hilfsprediger Diethard Pense zum Pfarrer der Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers Rohlfing, der nach Bad Driburg berufen worden ist;

Hilfsprediger Eberhard Richter zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Walter Schmidt, der in den Dienst der Ev. Akademie Rheinland-Westfalen in Haus Ortlohn berufen ist;

Hilfsprediger Günter Tardella zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Eisersfeld, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Vikarin Maria-Sibylla Heister in das Amt einer Vikarin der Kirchengemeinde Bad Oeynhaus, Kirchenkreis Vlotho.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger Burkart Dietrich am 18.12.1960 in Lübbecke; Edgar Hartmann am 11.12.

1960 in Pr. Oldendorf; Gunter Nippold am 18. 12. 1960 in Versmold; Horst Schulte am 18. 12. 1960 in Lübbecke.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Johannes Henschel, früher in Dortmund-Paulus, Kirchenkreis Dortmund, am 1. Januar 1961 im 68. Lebensjahr.

Der Titel Kantorin

ist der Kirchenmusikerin Almuth Höfker in Siegen verliehen worden.

Warnung vor einem Unterstützungsschwindler

Weiß, Fritz, geb. 15. 8. 08 Münsterberg/Schl., ohne festen Wohnsitz,

wird wegen Betrug gesucht. Er reist offenbar schon längere Zeit mit seinem unehelichen Sohn Herbert Gaida, 7 Jahre alt, in der Bundesrepublik umher und spricht bei kirchlichen Stellen beider Konfessionen und anderen karitativen Verbänden wegen einer Unterstützung vor. Dabei wird von ihm vorgetäuscht, daß er aus der Sowjetzone zu Besuch weile, acht Kinder habe und zu seiner Familie nach Magdeburg zurückfahren wolle, aber bisher noch keine Unterstützung erhalten hätte. Er läßt sich dann Geld, Bekleidung und Lebensmittel geben. Durch die Begleitung des schwächlichen, abgehärmten Kindes wird ihm volles Vertrauen und großes Mitleid entgegengebracht.

Bei der Marienschule in Lippstadt hat der Beschuldigte seine angeblich 17jährige Tochter als Hausgehilfin angeboten und in diesem Zusammenhang erklärt, daß sie in der SBZ wegen Verweigerung der Jugendweihe keine Stellung bekommen könne. Bei dieser Gelegenheit ließ er sich ebenfalls Geld und Sachwerte aushändigen. Weitere Geldbeträge sollen ihm von kirchlichen Stellen in Geseke und Bad Kissingen überwiesen worden sein.

Täterbeschreibung: ca. 1,50 m groß, gedrungene Gestalt, breites Gesicht, volles, dunkles, graumeliertes Haar, ostischer Typ, trug braune Hose, dunkles Jackett und hellblaues Oberhemd.

Beschreibung des Jungen: 7 Jahre alt, wirkt für sein Alter klein, unterernährt, abgehärmt, blonde Haare, trug blauen Pullover m. Norwegermuster, helles Sporthemd, Sandalen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich Weiß bei vielen kirchlichen und karitativen Stellen unter falschen Voraussetzungen Geld und Sachwerte erschwindelt hat. Wo ist er noch in Erscheinung getreten? Anzeigen und Hinweise nimmt die Kriminalpolizei Bielefeld und jede Polizeidienststelle entgegen.

Gleichzeitig wird vor seinem weiteren Auftreten gewarnt und gebeten, sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, damit seine Festnahme erfolgen kann. Das liegt besonders im Interesse des Kindes, das unterernährt ist und keine Schule besucht. Es bedarf unbedingt der Fürsorge.

Kriminalpolizei Bielefeld, Tgb.-Nr. 6189/60.

Beilagenhinweis

Verteilblätter für Konfirmanden und Konfirmanden-Eltern. Das ständige Ansteigen des Alkoholmißbrauchs, besonders bei Jugendlichen, stellt auch die Pfarrer vor besondere Aufgaben der Aufklärung und Vorbeugung. In den Gesprächen mit Eltern und Jugendlichen sollte die Gestaltung der Konfirmationsfeier erwähnt werden.

Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren in Westfalen hat Verteilblätter für Konfirmanden und Konfirmanden-Eltern herausgebracht, die Anregungen hierfür enthalten.

Je ein Exemplar der Verteilblätter:

„Hinein- und nicht herauskonfirmiert“
von Pastor Heinrich Giesen, Fulda,

und

„Ein guter Rat an die Eltern unserer Konfirmanden“
von Propst Kurt Müller-Osten, Bad Hersfeld,
liegen dieser Nummer bei.

Die Kosten betragen bis zu 100 Stück 10 Pfg. pro Stück, ab 100 Stück 8 Pfg. pro Stück plus Porto. Bestellungen nimmt entgegen: Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren in Westfalen, Münster/W., Friesenring 34, Telefon 2 28 51.

Erschienenene Bücher und Schriften

W. Tebbe, G. F. Vicedom und W. Ruf (Herausgeber), Gepredigt den Völkern (das missionarische Kerygma in den altkirchlichen Evangelien), Breklum 1960.

In dem oben genannten Buch hat eine Zahl namhafter Theologen den Versuch unternommen, die altkirchlichen Evangelien auf ihre Aussagen über die Mission abzuhehren. Die Kirche sieht ja heute erneut die Aufgabe der äußeren Mission als eine kirchliche Aufgabe an, die weit über privates Interesse hinausgeht. Darum darf die missionarische Verpflichtung der Gesamtkirche nicht an einzelnen, besonders herausgestellten Sonntagen allein wahrgenommen werden, sondern sie gehört zur Struktur und zum Wesen der Verkündigung selbst. Diese Struktur in den altkirchlichen Evangelien zu finden, unternimmt das Werk in seinen Predigtmeditationen, die es für jeden Sonntag bietet. Darüber hinaus wird das übrige Proprium des jeweiligen Sonntags mit herangezogen. Zitate aus Werken führender Theologen und Beispielerzählungen aus der Missionserfahrung vertiefen die Meditationen und machen sie anschaulich. Eine knappe Zusammenfassung des Gehaltes der Perikope am Anfang eines jeden Abschnittes zeigt dem Leser sogleich, worauf bei der Durcharbeitung der Schriftlesung besonders zu achten ist. Es handelt sich um ein Werk, das sich an den Pfarrer wendet, der bemüht ist, die missionarische Verantwortung der Kirche im Laufe eines ganzen Kirchenjahres wahrzunehmen.

„Herr, lehre uns beten“ (eine Konfirmandengabe für 1961), herausgegeben von A. Funke, Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck-Westf. (32 Seit.).

Das oben angeführte Heft eignet sich vorzüglich, Kindern bei der Konfirmation in die Hand zu geben.

Es behandelt in kurzen, gut lesbaren Beiträgen Fragen, die jeder Konfirmand lösen muß, wenn ihn seine Konfirmation auch nur ein wenig beschäftigt. Wie gestalte ich nun mein Verhältnis zur Kirche? Bin ich nun frei von der Kirche oder bin ich nun erst recht an sie gebunden? Wie soll ich eigentlich die Predigt recht hören? Aber auch andere Fragen, die in der Reifezeit auf die jungen Menschen zukommen, werden besprochen: Wie geht man eigentlich richtig mit technischen Geräten um, so daß sie uns nicht beherrschen? Wie soll eigentlich die Freizeit sinnvoll gestaltet werden? Das Heft ist geeignet, solche Fragen den Konfirmanden bewußt zu machen und ihnen zu einer Lösung zu helfen. Wir weisen empfehlend darauf hin.

In der Reihe „Pädagogische Forschungen“ (Veröffentlichungen des Comeniusinstitutes) sind folgende Hefte erschienen:

Heft 14: E. W. Kohls (Hersg.), Der evangelische Katechismus von Gengenbach aus dem Jahre 1545, Heidelberg 1960, 57 Seiten, kart. DM 4,80.

Heft 15: H. Diem — M. J. Langeveld, Untersuchungen zur Anthropologie des Kindes, Heidelberg 1960, 40 Seiten, kart. DM 4,—.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuerscheinungen hin.

Wir weisen empfehlend auf die neue Serie der „Goldenen Worte“ für das Jahr 1961 hin. Wer die neue Serie bestellen will oder eine kostenlose Probelieferung wünscht, wende sich an folgende Anschrift: Plakatmission, (14a) Stuttgart-Sillenbuch.

Hans von Arnim: „Theodor Wenzel. Ein Leben christlicher Liebe in der Wende unserer Zeit.“ Wichern-Verlag Berlin. 190 S. Ln. Preis 10,80 DM.

Das Buch gibt in vier Abschnitten — Jahre des Werdens, des Aufbaues, des Kampfes und Jahre des Schaffens — ein klares, abgewogenes Bild von dem Leben und Wirken Theodor Wenzels. Im Alter von 32 Jahren übernahm Pfarrer Dr. Wenzel die Geschäftsführung des Provinzial-Ausschusses der Inneren Mission in der Provinz Brandenburg, die durch seine Tatkraft einen besonderen Aufstieg erlebte. Es gelang ihm später mit Geschick, die Einrichtungen der Inneren Mission während der Zeit des Kirchenkampfes und des Krieges zu erhalten. Nach 1945 leitete Theodor Wenzel die Werke der Inneren Mission in Berlin und Brandenburg und stand darüber hinaus an führender Stelle in der Leitung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er suchte mit nie ermüdender Hingabe ständig nach neuen Wegen, um die Not zu lindern. Er gründete viele neue Anstalten und Heime. Auf ihn geht die Einrichtung des „Tages der Inneren Mission“ zurück, der jährlich Anfang September in der Berliner Waldbühne begangen wird. Aus dieser Zeit „ungehemmten Schaffens“ hat ihn der Tod wenige Monate vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres heimgerufen.

Hans von Arnim zeichnet in liebevoller Weise den Lebens- und Berufsweg Wenzels und gibt ein eindrucksvolles Bild dieses bedeutsamen Mannes der Inneren Mission. Verknüpft damit ist ein nachhaltiger Hinweis auf die vielgestaltigen Aufgaben der Inneren Mission. Fünfzehn Bilder schmücken das würdige Gedenkbuch.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13 / 6 55 47-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 60 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesekeing, Graphischer Betrieb, Bielefeld.